

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Donnerstag (Vormittag), 20. November 2014

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

42 2014.RRGR.351 Motion 094-2014 Perina-Werz (Belp, CVP) Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bauvorschriften

Vorstoss-Nr.: 094-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.351

Eingereicht am: 25.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Perina-Werz (Belp, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1080/2014 vom 3. September 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: Annahme als Postulat

Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bauvorschriften

Der Regierungsrat wird ersucht, ein einfaches und für den ganzen Kanton Bern einheitliches System der Gebäudedefinition (bzw. Gebäudedimension) im Rahmen einer Revision der bestehenden Gesetze (Baugesetz, BSG 721) auszuarbeiten. Es darf sich nicht um die Ausnützungsziffer handeln. Entsprechende Ansätze können sein: Die Überbauungsziffer, die Flächennutzungsziffern oder mit einer Bemessung anhand der Baumasse, wie dies im Normalbaureglement (NBRD, BSG 723.13) bereits der Fall ist. Kantonsweit sind die Bauvorschriften weitestgehend zu vereinheitlichen, zu vereinfachen sowie im Sinne des Kulturlandschutzes die Verdichtung grösstmöglich zu fördern und zu unterstützen.

Begründung:

Jede Gemeinde im Kanton Bern hat ein eigenes Baureglement. Die Reglemente unterscheiden sich teilweise erheblich. Die Ausnützungsziffer wird dabei im Kanton Bern oft als Instrument dieser Baureglemente und der damit zusammenhängenden Nutzungsplanungen eingesetzt. Häufig werden derzeit Räume aufgrund einer fehlenden Ausnützungsziffer nicht vollständig genutzt. Obwohl Gebäude äusserlich nicht verändert werden, ist die Nutzung der bestehenden Flächen somit eingeschränkt. Die Berechnung der Ausnützungsziffer ist ausserdem anspruchsvoll. Die optimale Nutzung der bestehenden Bauflächen ist ein wichtiges Postulat unserer heutigen Zeit. Eine verdichtete Bauweise wird als wünschenswert betrachtet.

Die Intensität der Nutzung von einzelnen Zonen kann auch mit einer kantonalen Regelung ortsspezifisch erfolgen. Die Gemeinde hat mit der kommunalen Nutzungsplanung das wesentliche raumplanerische Instrument unter Kontrolle. Aber das System der Berechnung soll vereinheitlicht werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Motionärin verlangt vom Regierungsrat, im Zuge der laufenden Teilrevision der Baugesetzgebung die Bauvorschriften kantonsweit weitestgehend zu vereinheitlichen und zu vereinfachen sowie die Verdichtung zu fördern und zu unterstützen.

Im Jahr 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen¹. Zur Einführung hat der Regierungsrat am 25. Mai 2011 die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 725.3) erlassen und auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt.

Mit der BMBV und den damit verbundenen Änderungen der kantonalen Bauverordnung² sind die Konkordatsregelungen ins kantonale Baurecht überführt worden und zugleich ist den Gemeinden eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt worden, um ihre Bestimmungen zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Die BMBV beinhaltet die notwendigen Begriffsbestimmungen sowie die Regelungen zur Messweise von Gebäudedimensionen und Abständen. Sie stellt den Gemeinden zudem mehrere Möglichkeiten zur Auswahl, eine Nutzungsziffer festzulegen, welche die bisher verbreitete Ausnützungsziffer ersetzt. Es steht den Gemeinden frei, sich für eine der Nutzungsziffern zu entscheiden, eine Kombination von Nutzungsziffern vorzusehen oder auf die Festlegung einer Nutzungsziffer ganz zu verzichten. Die Gemeinden können die konkreten baupolizeilichen Masse in ihren Baureglementen weiterhin selbständig festlegen.

Das von der Motionärin geforderte einheitliche System der Gebäudedefinition (gemeint: Gebäudedimension), wobei es sich nicht um die Ausnützungsziffer handeln dürfe, ist mit der BMBV grundsätzlich gegeben. Demnach können die Gemeinden für die Festlegung einer Nutzungsziffer nur noch aus den kantonal definierten Geschossflächen-, Baumassen-, Überbauungs- oder Grünflächenziffern auswählen. Jede andere Festlegung einer Nutzungsziffer – namentlich auch die Beibehaltung der bisherigen Ausnützungsziffer – ist nicht mehr zulässig. Das Berechnungssystem der Nutzungsintensität kann somit bereits als weitestgehend vereinheitlicht bezeichnet werden.

Soweit die Motionärin über eine formelle Harmonisierung (wie sie mit der BMBV bereits erfolgt ist) hinausgehend auch eine materielle Harmonisierung der baupolizeilichen Masse verlangt, verweist der Regierungsrat auf die von ihm im Rahmen der Vernehmlassung zur laufenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung im Juni 2014 lancierte politische Grundsatzdebatte. Aus Sicht des Regierungsrats ist es angezeigt, ernsthaft über die heute geltenden Zuständigkeiten im Planungs- und Baurecht nachzudenken, zumal das revidierte Raumplanungsrecht des Bundes den Spielraum der Gemeinden in der Raumplanung erheblich eingeschränkt hat. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass die heute bestehenden kommunalen Kompetenzen und Verfahren kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen sind. Ob und welche Anpassungen sinnvoll und umsetzbar sind, wird das Ergebnis der laufenden Grundsatzdebatte zeigen. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass die materielle Harmonisierung der baupolizeilichen Masse näher zu prüfen ist, falls die lancierte politische Grundsatzdebatte weiterverfolgt wird. Er ist bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsidentin. *(Die Präsidentin läutet die Glocke und bittet die Anwesenden, sich noch kurz zu gedulden, bevor die Sitzung für eine Pause unterbrochen wird.)* Comme je vous l'ai dit, l'affaire 41, motion de M. Brand «Conférences régionales: des décisions démocratiques!» a été retirée sans déclaration. L'affaire 42, motion Perina-Werz «Harmonisation et simplification des prescriptions sur les constructions», reprise par Mme Kronenberg, a aussi été retirée sans déclaration. Il va de même pour l'affaire 43, une autre motion de Mme Perina-Werz, reprise par Mme Kronenberg «Densification du milieu bâti dans les petites communes», qui a été retirée. Comme je l'ai dit déjà plusieurs fois, les affaires 44, 45, 46, 47 et 48 seront discutées lundi. Je salue et remercie M. le conseiller d'Etat. Nous faisons maintenant un time-out jusqu'à onze heures moins le quart, il y aura ensuite la Direction des finances, affaires 49 et 50.

An dieser Stelle werden die Beratungen bis um 10.45 Uhr unterbrochen.

¹ RRB 444/08 vom 12. März 2008

² Kantonale Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

